

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-83284/2022
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des
Kreises Stormarn

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

05. Mai 2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommсенstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn Planungsanzeige vom 10.11.2022
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 19.12.2022**

Die Gemeinde Rümpel beabsichtigt in drei Teilgebieten Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Die Teilgebiete weisen folgenden Größenordnung auf: Teilgebiet A ca. 68 ha; Teilgebiet B ca. 50 ha; Teilgebiet C ca. 20 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in den in Rede stehenden Gebieten Flächen für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt zu den Planungsabsichten bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 16.06.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Diese wurde Rahmen einer Anzeige des Solarfreiflächenkonzeptes der Gemeinde Rümpel abgegeben.

Alle vorliegenden Teilgebiete A, B und C gelten aufgrund ihrer Flächengrößen als raumbedeutsam.

Die Teilgebiete B und C liegen gemäß Darstellung der Karte des Regionalplan I (Fortschreibung 1998) vollständig im regionalen Grünzug. Das Teilgebiet A liegt im nördlichen Bereich teilweise im regionalen Grünzug.

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in regionalen Grünzügen errichtet werden.

Die vorliegende Fläche liegen jedoch alle an der Bundesautobahn bzw. einem überregionalen Schienenweg.

Mit der Einführung der Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB) hat der Bundesgesetzgeber eine neue Rechtslage geschaffen. Das Verbot gilt nicht auf Flächen, die der Privilegierung unterliegen.

Insoweit wird aus landesplanerischer Sicht für alle Teilgebiete empfohlen, die geplante Solarfreiflächenentwicklung auf den teilprivilegierten Bereich (200m) zu begrenzen und von einer Bauleitplanung abzusehen.

Sollte hinsichtlich der Teilfläche A eine über den teilprivilegierten Bereich hinausgehende Entwicklung im Rahmen einer Bauleitplanung weiter fortgeführt werden, weise ich vorsorglich darauf hin, dass der nördlichen Teilfläche durch den Regionalen Grünzug ein Ziel der Raumordnung entgegensteht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs.3 LEP-VO 2021).

Das Teilgebiet A überschreitet in seiner Gesamtlänge die 1.000 Meter deutlich.

Es wird empfohlen die Fläche des Teilgebietes A im nördlichen Bereich zu reduzieren und Landschaftsfenster einzuplanen um einer kumulativen Wirkung der Planung entgegenzuwirken.

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzen-übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Das mit Schreiben vom 30.03.2022 vorgelegte Rahmenkonzept beschränkte den Untersuchungsraum auf das Gemeindegebiet Rümpel, insoweit wird empfohlen ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept zu erarbeitet und interkommunal abzustimmen.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Müller-Lobeck

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-71404/2023
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

08. November 2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommсенstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn Beteiligungsschreiben vom 11.08.2023
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 15.09.2023**

Mit Schreiben vom 11.08.2023 werden erneut Planunterlagen hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Die Planung ist in folgende drei Teilgebiete unterteilt: Teilgebiet A ca. 68 ha; Teilgebiet B ca. 50 ha; Teilgebiet C ca. 20 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die in Rede stehenden Gebiete als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegen zu den Planungsabsichten bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 16.06.2022 und 05.05.2023 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Ich weise erneut darauf hin, dass die Teilgebiete B und C gemäß Darstellung der Karte des Regionalplan I (Fortschreibung 1998) vollständig in einem regionalen Grünzug liegen. Das Teilgebiet A liegt im nördlichen Bereich teilweise in einem regionalen Grünzug.

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen **nicht** in regionalen Grünzügen errichtet werden.

Die vorliegende Bauleitplanung ist um die Teilgebiete B und C zu reduzieren. Darüber hinaus ist der Teilgebiet A um die nördliche Teilfläche, die im regionalen Grünzug liegt, zu reduzieren.

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollten Planungen von Solar-Freiflächenanlagen gemeindegrenzen-übergreifend abgestimmt werden, um eine räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Das zugrundeliegende Rahmenkonzept sowie die vorliegende Begründung treffen bislang keine Aussagen darüber, ob eine solche Abstimmung bisher stattgefunden hat.

Auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 15.09.2023 weise ich hin.

Der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rümpel stehen in der vorliegenden Fassung Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Eine Flächennutzungsplanänderung, der Ziele der Raumordnung entgegenstehen, kann nicht genehmigt werden. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

gez. Müller-Lobeck